

Interpellation Nr. 42 (April 2026)

26.5136.01

betreffend weitere problematische Fälle bei der Kantonspolizei Basel-Stadt

Infolge der Verurteilung eines Mitarbeitenden der Kantonspolizei am 25.3.2026 wegen schwerer Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und Amtsmissbrauchs und der Eröffnung eines strafgerichtlichen Vorverfahrens gegen drei weitere Polizisten am 30.3. wegen Amtsmissbrauchs und falschen Zeugnisses hat der Kommandant der Kantonspolizei diese drei am 2.4.2026 freigestellt. In der Medienmitteilung vom gleichen Tag wurde festgestellt, dass für die betroffenen Mitarbeitenden die Unschuldsvermutung gelte, aber ein weiterer Verbleib im Polizeidienst der Öffentlichkeit und der Bevölkerung nicht zumutbar sei, solange diese schweren Vorwürfe im Raum stünden.

Einleitend begründet wurde diese Feststellung mit den folgenden klaren und bemerkenswerten Sätzen:

«Die eindeutige Verurteilung ihres Kollegen durch das Strafgericht sowie ihre Aussagen haben in der Öffentlichkeit den starken Eindruck geweckt, dass bei der Kantonspolizei eine Schweigepflicht herrsche und auch krasse Verstösse von Kollegen intern und nach aussen gedeckt würden. Bewahrheiten sich die Vorwürfe, wären sie ein schwerwiegender Verstoss gegen das Gelübde, das Gesetz sowie gegen die Werte und die Integrität der Kantonspolizei.»

Am Morgen desselben Tages wie die erfolgten Freistellungen war in einem nicht regionalen Medium, der Wochenzeitung (WOZ), zu lesen, dass gegen einen dieser drei Polizisten ein weiteres Strafverfahren wegen einer brutalen Personenkontrolle laufe (Vorwürfe: Körperverletzung und Amtsmissbrauch). Der mutmassliche Übergriff soll sich im August 2023 zugetragen haben, also einige Monate nach dem Fall, der am 25.3. vor dem Basler Strafgericht verhandelt wurde. Es lägen Augenzeugenberichte und ein Video vor, das Teile des Vorfalls wiedergebe. Der am 25.3.2026 verurteilte Polizist sei ebenfalls vor Ort gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe wegen dieses Falls kein Verfahren eröffnen wollen. Ein Gericht habe aber Anfang 2025 entschieden, dass die Staatsanwaltschaft deswegen ein Verfahren eröffnen müsse. Die Zeitung wisse zudem von Übergriffen eines weiteren der drei Polizisten gegen Migranten (der Fall wird ebenfalls geschildert).

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist zutreffend, dass gegen einen der genannten drei Polizisten ein weiteres Strafverfahren aus den oben genannten Gründen läuft (Vorfall an der Mülheimerstrasse vom August 2023)? Wenn ja, stellen sich die folgenden Fragen:
 - a. Wann wurde dieses weitere Verfahren eröffnet?
 - b. Wieso erfolgten wie schon im Falle des nun verurteilten Polizisten keine personalrechtlichen Konsequenzen?
 - c. Hatte die Polizeiführung Kenntnis von diesem Verfahren und wenn Nein: wieso nicht?
 - d. Wurde der aktuelle Polizeikommandant über den Fall vom August 2023 und die personellen Überschneidungen mit dem Fall von Anfang 2023 frühzeitig resp. spätestens nach der gerichtlich angeordneten Verfahrenseröffnung 2025 informiert? Wenn Nein: wieso nicht?
 - e. Wer in der Kantonspolizei trägt Verantwortung dafür, dass die am Vorfall von Anfang 2023 Beteiligten trotz der schweren Vorwürfe gegen einen von ihnen weiterhin und gemeinsam im Aussendienst tätig sein konnten und es damit zum weiteren brutalen und wahrscheinlich ebenfalls rechtswidrigen Übergriff vom August 2023 kommen konnte?
 - f. Wollte die Staatsanwaltschaft im genannten Fall effektiv kein Verfahren eröffnen und musste von einem Gericht dazu angewiesen werden? Hatten beide Kenntnis vom genannten Video? Wie begründeten die Staatsanwaltschaft und das Gericht ihre Entscheide?
 - g. Die WoZ zitiert die Kantonspolizei, der Fall vom August 2023 sei anders gelagert, weil die Staatsanwaltschaft erst gar kein Verfahren habe eröffnen wollen. Es hätte keinen Grund gegeben, personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Hätte es hierzu nach einer (gerichtlich erzwungenen) Falleröffnung 2025 nicht doch einen Grund gegeben?
 - h. Hat der Regierungsrat zudem Kenntnis von Übergriffen eines weiteren der drei Polizisten?
2. Werden Einsätze, in denen es zu Verletzungen von Dritten kommt, intern systematisch aufgearbeitet? Falls ja, wie?
3. Wie wird in der Kantonspolizei sichergestellt, dass Polizistinnen und Polizisten, die Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen melden, nicht in irgendeiner Art und Weise abgestraft, sondern effektiv und nachhaltig geschützt werden?
4. Wie wird sichergestellt, dass Polizistinnen und Polizisten darüber informiert sind, dass es mit der Ombudsstelle auch dauerhaft eine Anlaufstelle gibt, bei denen sie sich beim Erleben von problematischen Verhaltensweisen von Kolleginnen und Kollegen melden können, ohne Repressionen befürchten zu müssen?
5. Wo sind die genannten Werte der Kantonspolizei festgehalten, auf die sich das JSD in seiner Medienmitteilung beruft, und wie werden diese den Polizistinnen und Polizisten vermittelt und in Erinnerung gerufen?

6. Besteht aus Sicht des Regierungsrates mit Blick auf diesen und weiteren Fällen in Teilen der Kantonspolizei effektiv eine Art Schweigepflicht, bei der das Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten intern und nach aussen gedeckt werden?
7. Wie werden potentielle Verstösse gegen das oben beschriebene Gelübde auch intern verfolgt, wenn es keine Öffentlichkeit und kein Strafverfahren gibt? Was für interne Prozesse kennt die Kantonspolizei dafür?
8. Was kann und muss getan werden, um polizeiinternen Tendenzen zu einer solchen «Schweigepflicht» und einem problematischen Verständnis von Korpsgeist und kollegialer Loyalität entgegenzuwirken und gleichzeitig die Loyalität gegenüber dem Gesetz und den Menschenrechten zu stärken?

Tim Cuénod